

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zwi	Datum 12.04.2023	BV/2023/034
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	02.05.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.05.2023

Gesamtabschluss 2019 Feststellung des Gesamtergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

den Gesamtabchluss 2019 der Stadt Wedel und ihrer wesentlichen Beteiligungen mitsamt den Anlagen und dem Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stabsstelle Prüfdienste.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit dem Beschluss über den Gesamtabschluss werden die gesetzlichen Vorgaben des § 93 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 93 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, in dem sowohl das Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Gemeinde als auch die Jahresabschlüsse ihrer wesentlichen Beteiligungen (Aufgabenträger) nachzuweisen sind.

Der Gesamtabchluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde entsprechendes Bild vermitteln. Aufgabenträger, die hierfür von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 93 Abs. 2 GO).

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ein Gesamtlagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlusses wird dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Stabsstelle Prüfdienste der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Einzelabschluss nicht (§ 93 Abs. 7 GO).

Der Prüfbericht und die Stellungnahme dazu werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage vorgelegt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Gemeinde kann für die ersten fünf Jahre der doppisch ermittelten Jahresabschlüsse auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten. Danach ist er stets innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Abs. 6 GO). Für die Stadt Wedel bedeutet dies, dass sie erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabchluss aufzustellen hatte, der am 30.09.2020 hätte vorgelegt werden müssen.

Aufgrund personeller Engpässe, der Umstellung auf eine neue Finanzwesen-Software und der im Jahr 2020 die Arbeit stark beeinträchtigenden Covid-19-Pandemie konnten sowohl der Jahresabschluss der Stadt als auch der Gesamtabchluss 2019 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Der Gesamtabchluss 2019 wurde der Stabsstelle Prüfdienste am 28.02.2022 zur Prüfung vorgelegt. Erfordernisse zu Änderungen am Gesamtabchluss ergaben sich zum einen aus geringfügigen, ergebnisneutralen Korrekturen in der Jahresrechnung der Stadt vom März 2022 und zum anderen aus Empfehlungen eines von der Stabsstelle Prüfdienste beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom Dezember 2022. Der Abschluss der Prüfung erfolgte dann im Februar 2023.

Insgesamt war die erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses eine komplexe und zeitlich herausfordernde Aufgabe. Die Erstellung der weiteren Gesamtabchlüsse verlief erheblich zügiger. Der Gesamtabchluss 2020 wurde der Stabsstelle Prüfdienste im August 2022 zur Prüfung vorgelegt, der Gesamtabchluss 2021 am 30.09.2022. Die Vorlage des Gesamtabchlusses 2022 wird fristgerecht erfolgen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 GO handelt es sich nicht um eine Kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Gesamtabschluss 2019 (final)